

# Statuten Volley Zizers

## 1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz:

Unter dem Namen "Volley Zizers" besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein mit Sitz in Zizers gemäss Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Zweck:

Volley Zizers bezweckt:

- Die Förderung des Volleyballsports
- Die Förderung des sportlichen Verhaltens
- Die Durchführung von Wettspielen
- Die Pflege der Kameradschaft
- Die Förderung der Jugend.

Art. 3 Verbandszugehörigkeit:

Volley Zizers ist Mitglied des Schweizerischen Volleyball-Verbandes (Swiss Volley) und des Regionalen Volleyball-Verbandes (GSGL) sowie des Bündner Volleyball-Verbandes (BVV).

## 2. Mitgliedschaft

Art. 4 Aufnahme:

Ab Mitgliederbeitrags-Bezahlung erfolgt die Aufnahme in den Verein. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand endgültig. Zur Begründung einer allfälligen Nichtaufnahme ist er nicht verpflichtet. Die Mitglieder anerkennen durch ihre Aufnahme die Statuten des Vereins und verpflichten sich, den Beschlüssen und Weisungen der Vereinsorgane nachzukommen.

Art. 5 Mitgliedschaft-Kategorien:

- Aktivmitglieder: Damen und Herren, Junior/innen, Schüler/innen
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Art. 6 Bis und mit 16. Altersjahr gehören die Aktiven zur Kategorie Schüler. Vom 17. bis 20. Altersjahr gehören die Aktiven zur Kategorie Junioren. Ab dem 21. Altersjahr gehören die Aktiven zu den Damen und Herren

Art. 7 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Mitglieder, die innerhalb des Vereins den Volleyballsport ausüben. Sie besuchen das Training des Vereins und die Veranstaltungen.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

Art. 9 Passivmitglieder

Freunde des Volleyballsportes können Passivmitglieder werden.

Art. 10 Stimmberechtigung, Wählbarkeit

Aktivmitglieder, welche das 16. Altersjahr erfüllt haben, sind stimmberechtigt und in jedes Amt wählbar.

Art. 11 Austritt

Jedem Mitglied steht das Recht des freien Austrittes auf Ende des Vereinsjahres zu. Die Austrittserklärung ist schriftlich an ein Vorstandsmitglied einzureichen. Die finanziellen Verpflichtungen des austretenden Mitgliedes im laufenden Vereinsjahr bleiben geschuldet.

Art. 12 Ausschluss:

Mitglieder, die auf irgendeine Art den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können nach Anhören in offener oder geheimer Abstimmung durch die Generalversammlung mit Zweidrittels – Mehrheit der anwesenden Stimmen ausgeschlossen werden. Gegen einen Ausschluss besteht kein Einspracherecht. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

### 3. Sponsoren

Art. 13 Nur der Vorstand ist befugt, Vereinbarungen mit Dritten über Sponsoring abzuschliessen. Unter Sponsoring fällt dabei jede Leistung eines Dritten, welche mit irgend einer Gegenleistung seitens des Vereins oder seiner Mitglieder im Zusammenhang steht, wie beispielsweise Bandenwerbung und Werbung auf Trikots. Persönliches Sponsoring bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

### 4. Pflichten und Rechte der Mitglieder

Art. 14 Mitgliederbeitrag:

Die Mitglieder haben alljährlich bis Ende November des laufenden Jahres den Mitgliederbeitrag zu entrichten:

Aktivmitglieder Damen und Herren	Fr. 150.--
Aktivmitglieder Junioren/Juniorinnen	Fr. 100.--
Aktivmitglieder Schüler/innen	Fr. 50.--
Passivmitglieder	Fr. 50.--

Als Schüler/ innen gelten Spieler/ innen bis erfüllttem 16. Altersjahr. Als Junioren/ innen gelten Spieler/ innen bis erfüllttem 20. Lebensjahr, unabhängig davon, in welchen Mannschaften sie mitspielen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung beschlossen und sind in einem integrierenden Bestandteil zu diesen Statuten festgehalten.

Im Mitgliederbeitrag ist die Lizenzgebühr nicht inbegriffen. Die Lizenzgebühr wird jedem Lizenzierten zusammen mit dem Mitgliederbeitrag oder separat in Rechnung gestellt.

Ehrenmitglieder, Trainer und die Mitglieder des Vorstandes bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

Personen, welche dem Verein im Laufe des Jahres neu beitreten, haben den ganzen Mitgliederbeitrag zu entrichten, wenn sie vor Ende Oktober aufgenommen werden, und einen halben Beitrag, wenn sie nach Ende Oktober bis Ende Januar aufgenommen werden.

Ein austretendes Mitglied verliert jeden Anspruch gegenüber dem Verein. Erfolgt der Austritt im Laufe des Vereinsjahres, ist trotzdem der ganze Mitgliederbeitrag zu leisten.

Art. 15 Arbeitseinsätze:

Die Aktivmitglieder können verpflichtet werden, an maximal zwei Tagen pro Vereinsjahr unentgeltliche Fronarbeit wie beispielsweise Mitarbeit am Ochsenweidlauf, am Leichtathletik-Meeting oder bei einem anderen Anlass zu leisten.

Art. 16 Schreiber-Einsatz:

Jedes Aktivmitglied, das älter als 16 Jahre ist, kann als Schreiber/in eingesetzt werden und hat dazu auch einen Kurs zu absolvieren.

Art. 17 Sponsoren-Einsätze:

Mitglieder von Teams, welche von Sponsorenverträgen betroffen sind und davon direkt profitieren, können vom Verein dazu verpflichtet werden, Vereinbarungen mit Sponsoren einzuhalten.

Art. 18 Stimm- und Wahlrecht:

Alle Aktivmitglieder ab dem vollendeten 16. Altersjahr sowie alle Ehrenmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht. Passivglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, sondern beratende Stimme. Alle Mitglieder können indessen an der Generalversammlung teilnehmen und auch Anträge stellen, solange diese form- und fristgerecht erfolgen.

Art. 19 Haftung:  
Für die finanziellen Verbindlichkeiten haftet einzig das Vereinsvermögen, unter Ausschluss der persönlichen Haftbarkeit der Vereins- oder Vorstandsmitglieder.

Art. 20 Unfall und Haftpflicht:  
Eine kollektive Unfallversicherung für Mitglieder von Volley Zizers besteht nicht. Jedes Mitglied ist selber für eine solche besorgt. Es besteht keine Vereinshaftpflichtversicherung. Von Seiten der Mitglieder können gegenüber dem Verein sowie gegenüber den mit dem Training betrauten Personen keine Haftpflichtansprüche erhoben werden.

## 5. Organisation

Art. 21 Vereinsjahr:  
Das Vereinsjahr dauert vom 1. April bis 31. März.

Art. 22 Organe:  
Die Organe von Volley Zizers sind:  
a) die Generalversammlung  
b) der Vorstand  
c) die Rechnungsrevisoren

Art. 23 Ordentliche Generalversammlung:  
Die GV ist das oberste Organ von Volley Zizers. Sie wird vom Vorstand oder durch 1/5 der Mitglieder einberufen und durch den Präsidenten geleitet. Der Aktuar führt das Protokoll. Ihr Besuch ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Es wird eine Präsenzliste geführt. Unentschuldigte Absenzen werden mit einer Busse bis maximal 30 Franken bestraft.

Die ordentliche Generalversammlung findet möglichst bald nach Ende des Vereinsjahres statt.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen

- Genehmigung Protokoll der letzten Generalversammlung
- Genehmigung Jahresberichte
- Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung Mitgliederbeiträge
- Festsetzung Trainersaläre
- Genehmigung Jahresbudget
- Genehmigung Jahresprogramm
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Kenntnisnahme von Mutationen
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Beratung und Beschlussfassung über gewichtige Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder
- Ehrungen

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Bei Wahlen entscheidet das einfache Mehr (wer mehr Stimmen hat, ist gewählt). Bei Ausschluss eines Mitgliedes ist eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Die Abstimmungen erfolgen offen. Sie können indessen auf Antrag auch geheim erfolgen.

Anträge der Mitglieder zu Händen der GV sind bis spätestens zwei Wochen vor der GV an den Vorstand zu richten. Anträge der Mitglieder auf Statutenänderungen sind dem Vorstand ausformuliert und schriftlich einzureichen.

Die GV muss mindestens 3 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen werden. Es gilt das Datum des Poststempels.

Art. 24 Ausserordentliche Generalversammlung:  
Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Ermessen des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Im letzteren Fall ist im Vorstand ein schriftlich begründetes Begehren einzureichen. Das Datum wird auf alle Fälle vom Vorstand, und zwar innert vier Wochen, festgesetzt.

Art. 25 Der Vereinsvorstand:  
Der Vereinsvorstand besteht aus:

- Präsident/in
- Aktuar/in
- Kassier/in
- Technische/r Leiter/in
- Jugendverantwortliche/r

In Ausnahmefällen kann ein Vorstandsposten vakant bleiben. Der Vorstand wird namentlich gewählt. Die Zahl der Vorstandsmitglieder kann im Bedarfsfall durch die Generalversammlung erhöht oder gesenkt werden.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Im Laufe des Vereinsjahres ausscheidende Vorstandsmitglieder können in ausserordentlichen Generalversammlungen durch Neuwahl ersetzt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Vorstandsmitglieder und die Trainer und sind beitragsfrei.

Art. 26 Präsident/in:  
Dem Präsidenten obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen. Er vertritt den Verein nach aussen und zeichnet dabei mit einem Vorstandsmitglied rechtsverbindlich für den Verein. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid. An der ordentlichen Generalversammlung berichtet er schriftlich über die Tätigkeit des Vorstandes und des Vereins im abgelaufenen Vereinsjahr.

Art. 27 Technische Leitung:  
Die Technische Leitung zeichnet sich verantwortlich für den gesamten Sportbetrieb. Ihr unterstehen direkt alle Trainer. Sie orientiert laufend den Vorstand über die sportlichen Belange und legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über das abgelaufene Vereinsjahr vor.

Art. 28 Aktuar/in:  
Der/die Aktuar/in ist für das rasche Erledigen der Korrespondenzen verantwortlich. Zudem führt er/sie das Mitgliederverzeichnis, die Protokolle der Generalversammlungen, der Vorstandssitzungen und der Sitzungen der Technischen Kommission.

Art. 29 Kassier/in:  
Der/die Kassier/in verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für die genaue Führung der Buchhaltung über den gesamten Vereinsbetrieb verantwortlich und erstellt die Jahresrechnung, die Bilanz und das Jahresbudget. Ferner überwacht er den korrekten Einzug der Mitgliederbeiträge. Für die richtige Erfüllung seiner Obliegenheiten ist er dem Verein gegenüber verantwortlich.

Art. 30 Technische Kommission:  
Die technische Kommission leitet und überwacht die sportlichen Angelegenheiten. Ihr gehören an:

- Technische/r Leiter/in
- Aktuar/in
- Jugendverantwortliche/r
- Die Trainer
- Die Mannschaftsverantwortlichen
- Schiri- und Schreiber-Chef
- Materialverantwortliche/r

Ueber diese Sitzungen muss Protokoll geführt werden.

- Art. 31 Die Revisoren:  
Die GV wählt 2 Revisoren für 1 Jahr. Die Revisoren sind berechtigt, jederzeit die Geschäftsführung zu prüfen. Fällt ein Revisor aus, so kann der Vorstand einen Ersatz bestellen. Die Revisoren haben vor der Generalversammlung die Rechnung und das Kassawesen des Vereins zu prüfen und einen schriftlichen Bericht über deren Befund an die Generalversammlung zu erstatten.
- Art. 32 Weiter Kommissionen:  
Der Vorstand kann bei Bedarf Kommissionen einsetzen.

## 6. Finanzen

- Art. 33 Einnahmen:  
Die Einnahmen des Vereins sind:
- Mitgliederbeiträge
  - Beiträge von Jugend + Sport
  - Erträge des Vereinsvermögens wie Zinsen
  - Erträge aus Tätigkeiten, Veranstaltungen und Sammelaktionen
  - Leistungen aus Sponsoringverträgen und Erträge aus Werbung
  - Zuwendungen Dritter
- Art. 34 Mittelverwendung:  
Die Mittel finden Verwendung für Ausgaben, die kraft Beschluss der Generalversammlung oder Beschluss des Vorstandes oder aufgrund der Statuten zu tätigen sind, sowie die Kosten der üblichen Vereinsverwaltung.
- Art. 35 Ordentliche Ausgaben:  
Die Vereinskasse kommt für folgende Grundkosten des Vereins auf:
- Hallenkosten
  - Trainersaläre
  - Schiedsrichterentschädigungen
  - Einschreibgebühren für Meisterschaft, Swiss Cup und Turniere
  - Neuanschaffung und Ersatz von Material (Bälle, Netze, Tüfel usw.)
  - Aus- und Weiterbildung der Trainer
  - Verbandsbeiträge
  - Zuschuss für Trainingsweekend
- Art. 36 Ausserordentliche Ausgaben:  
Nicht budgetierte ausserordentliche Ausgaben müssen vom Vorstand genehmigt werden.

## 7. Mannschaften

- Art. 37 Bussen:  
Bussen, welche die Mannschaften, einzelne Spieler oder Funktionäre verursachen, werden von der Vereinskasse nicht übernommen. In Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag der betroffenen Mannschaft eine Kostengutsprache im Zusammenhang mit Bussen vornehmen.
- Art. 38 Schiedsrichterpflicht:  
Jede Mannschaft ist verpflichtet, Schiedsrichter auszubilden. Die Anzahl der zu leitenden Spiele, welche aufgrund des Meisterschaftsplans auf die Mannschaft entfällt, muss von dieser mit eigenen Schiedsrichtern bewältigt werden können. Ist eine Mannschaft nicht in der Lage genügend Schiedsrichter bereit zu stellen, muss für jedes nicht selbst geleitete Spiel, nach Massgabe des GSGL-Tarifs, eine Busse an die Vereinskasse entrichtet werden.
- Bei Schiedsrichtern, welche in mehreren Mannschaften spielen, wird die Anzahl geleiteter Spiele zu gleichen Teilen auf die betreffenden Mannschaften verteilt.
- In Ausnahmefällen kann der Vorstand von einer Busse absehen oder diese angemessen reduzieren.

Art. 39 Mannschaftsinterne Regelungen:  
Die Mannschaften können interne Richtlinien für die Zusammenarbeit, das Training und die Spiele erlassen. Diese sind dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

Art. 40 Mannschaftskassen:  
Es ist den Mannschaften ausdrücklich erlaubt, Mannschaftskassen zu führen. Den Mannschaften ist es allerdings verboten, Sponsoren ohne die Genehmigung des Vorstandes zu akquirieren.

## 8. Auflösung

Art. 41 Vereinsauflösung:  
Die Auflösung von Volley Zizers kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV mit 2/3-Mehr der Anwesenden beschlossen werden.

Art. 42 Vermögen und Inventar:  
Über Verwendung des Vermögens und des Inventars bei Auflösungs-Beschluss wird mit 2/3-Mehr der Anwesenden beschlossen.

## Schlussbestimmungen

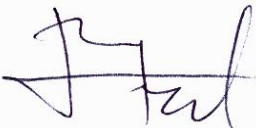
Art. 43 Recht:  
Für Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem Verein ist materielles Schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Zizers.

Art. 44 Statutenänderungen:  
Die Aenderung der Statuten kann auf eine Generalversammlung hin beantragt werden. Statutenänderungen müssen ordentlich traktandiert sein und bedürfen der Zweidrittels - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Statutenrevisionen ist eine Niederschrift der vollständigen neuen Statuten zu erstellen und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer der beschlussfassenden GV zu unterzeichnen.

Teilrevisionen treten jeweils sofort nach dem GV-Beschluss in Kraft.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29.03.2008 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Präsidentin:



Jeanette Bürgi-Büchel

Aktuarin:



Edith Frank